

04 | 2025

Aktuelle Informationen für Vereine

Rechtsprechung und Gesetzgebung

Steueränderungsgesetz: Regierung plant viele Änderungen für gemeinnützige Vereine	1
Vereinsvermögen: Wann ist eine zweckfremde Nutzung zulässig?	1
Formalien und Fristen beim Vereinsausschluss beachten	2
BMF aktualisiert Erlass zu NV-Bescheinigungen im Verein	2
Müssen „Annehmlichkeiten“ im Gem-Formular angegeben werden?	3
Spendenrecht: Amtlicher Vordruck auch bei Auslandsspenden erforderlich	3
Rückforderung von Zuschüssen: Zuschussgeber muss Mittel Fehlverwendung konkret nachweisen	3
Keine private Klagebefugnis des Vorstands bei eingetragenen Verein	4
Mitgliederversammlung: OLG Celle hält Wahl zwischen verschiedenen Einladungsformen für zulässig	4

Vereinspraxis

Unfallversicherung: Wann gelten Ehrenamtler als versicherte Wie-Beschäftigte des Vereins?	5
Der Vereinsgeschäftsführer: Versicherungspflichtig beschäftigt oder selbstständig?	7
Der Vorsteuerabzugs-Fall aus der Praxis: Wie sind Mitgliedsbeiträge und Nutzungsentgelte steuerlich abzugrenzen?	8
Datenschutz im Verein: Diese Verstöße haben die Landesbeauftragten aufgedeckt	10
Satzungsgestaltung: So können Sie die Themen „Mitgliederversammlung“ und „Rechnungsprüfung“ gut regeln	13
Mit Verlusten in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben richtig umgehen	16

Vereine fragen, Experten antworten

Anspruch auf Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen im Vorstandsamt?	22
Versteigerung auf Schulfest: Kann man Ersteigerern Spendebestätigung ausstellen?	22

GEMEINNÜTZIGKEIT

Steueränderungsgesetz: Bundesregierung plant viele Änderungen für gemeinnützige Vereine

Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Steueränderungsgesetz 2025 vorgelegt. Dieser enthält auch eine Reihe von Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht. Weil die allesamt schon zum 01.01.2026 in Kraft treten sollen, macht Sie VBM mit den Neuerungen jetzt schon vertraut.

Die Änderungen sind die umfassendsten seit 2020. Im Einzelnen vorgesehen sind

1. die Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 S. 1 AO),
2. die Anhebung der Ehrenamtspauschale auf 960 Euro (§ 3 Nr. 26a EStG),
3. die Anhebung des Übungsleiterfreibetrags auf 3.300 Euro (§ 3 Nr. 26 EStG),
4. die Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO),
5. der Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 S. 2 AO),
6. die Einführung von E-Sport als neuem gemeinnützigen Zweck (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO),
7. die Behandlung von Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit (§ 58 Nr. 11 AO),
8. eine Änderung im Zivilrecht (§ 31a Abs. 1 S. 1 und § 31b Abs. 1 S. 1 BGB), nach der die ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen in erweitertem Umfang von Haftungsrisiken freigestellt werden soll. Hierzu soll die Vergütungsgrenze für das vereinsrechtliche Haftungsprivileg auf die Übungsleiterpauschale angehoben werden. Damit kommt die Bundesregierung einer Forderung des Bundesrats nach.

VEREINSRECHT

Vereinsvermögen: Wann ist eine zweckfremde Nutzung zulässig?

Kann Vereinsvermögen in näherer Zukunft für die angedachten Vereinszwecke nicht genutzt werden, kann eine vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken zulässig sein, wenn diese dem Vereinszweck näherkommen als der bisherige Zustand. Das hat das Landgericht (LG) Heidelberg entschieden.

Im konkreten Fall ging es um einen Verein mit dem Zweck der Altenpflege. Lt. Satzung sollte er dazu Einrichtungen für betreutes Wohnen und Pflegeheime errichten, unterhalten und verwalten. Das Gebäude des Vereins war renovierungsbedürftig und stand deswegen rund 13 Jahre lang leer. Als sich anbot, das Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen auf drei Jahre an den Landkreis zu vermieten, fasste die Mitgliederversammlung mit großer Mehrheit einen entsprechenden Beschluss. Dagegen klagte ein Vereinsmitglied. Die Nutzung des Gebäudes als Flüchtlingsunterkunft sowie der Abschluss eines dahingehenden Mietvertrags verstieß seiner Meinung nach gegen den Vereinszweck.

Das LG gab aber dem Verein recht. Zwar sei die vorgesehene Nutzung in der Tat außerhalb des Vereinszwecks gelegen. Hier sei aber zu berücksichtigen, dass es für den Verein auf absehbare Zeit nicht möglich war, das Gebäude zweckbezogen zu nutzen. Es gab also nicht die Wahl zwischen der Nutzung als Pflegeheim und der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft. Die Alternativen wären der weitere Leerstand (oder Verkauf) des Gebäudes gewesen. Durch die neue Nutzung würde der Verein dagegen Mieteinnahmen generieren, die er mittelbar zur Förderung des Vereinszwecks verwenden könne – etwa um die Wiederinbetriebnahme des Alten- und Pflegeheims zu finanzieren (LG Heidelberg, Urteil vom 22.02.2024, Az. [5 O 62/23](#)).

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

VEREINSSTRAFEN

Formalien und Fristen beim Vereinsausschluss beachten

| Ein Fall vor dem OLG Hamm zeigt, dass beim Vereinsausschluss die formalen Vorgaben beachtet werden müssen, damit das Mitglied den Ausschluss nicht anfechten kann. |

Das OLG hat drei Dinge klargestellt (OLG Hamm, Beschluss vom 06.01.2025, Az. 8 W 36/24):

- 1 Die Frist zur Stellungnahme durch das Mitglied muss ausreichend lang sein. Andernfalls wird das Recht auf rechtliches Gehör verletzt. Im konkreten Fall monierte das Gericht eine Frist von drei Tagen – nach Zusendung der Unterlagen – als zu kurz.
2. Der Ausschluss muss durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl erfolgen. Andernfalls ist der Ausschluss – als einseitige Willenserklärung – nicht wirksam.
3. Sieht die Satzung ein Einspruchsverfahren gegen den Ausschluss vor, darf der Verein

das Verfahren nicht unangemessen verzögern. Hier war der Ausschluss schon deswegen unwirksam, weil der Verein erst nach zehn Monaten über den Einspruch entschieden hatte und das erst nach weiteren zwei Monaten dem Mitglied mitteilte.

Grundsätzlich muss das betroffene Mitglied zunächst den vereinsinternen Rechtsweg ausschöpfen, um vor einem staatlichen Gericht klagen zu können. Dieser statutarisch vorgesehene Rechtsmittelweg braucht aber nicht eingehalten zu werden – so das OLG –, wenn der Verein die Entscheidung böswillig verhindert oder ungebührlich verzögert.

KAPITALERTRÄGE

BMF aktualisiert Erlass zu NV-Bescheinigungen

| Das BMF hat seinen Erlass zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer aktualisiert. Einiges darin ist auch für gemeinnützige Körperschaften relevant. |

Insbesondere fünf Punkte stechen heraus (BMF, Schreiben vom 14.05.2025, Az. IV C 1 – S 2252/00075/016/070):

- Für die Befreiung vom Steuerabzug ist die Vorlage einer NV-Bescheinigung (Vordruck NV 2 B) erforderlich. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle statt der NV-Bescheinigung eine Kopie des letzten Freistellungsbescheids überlassen wird. Sie muss für einen nicht länger als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge ausgestellt sein.
- Bei neu erteilter Gemeinnützigkeit kann eine Kopie des Feststellungsbescheids vorgelegt werden. In dem Fall ist aber – auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung – die Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalerträge von maximal 20.000 Euro jährlich begrenzt.
- Bei gemeinnützigen Körperschaften liegen diese Voraussetzungen vor, wenn die Befreiung von der Körperschaftsteuer für den

gesamten Veranlagungszeitraum gewährt werden kann (§ 60 Abs. 2 AO).

- Die Vorlage des Freistellungsbescheids ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.
- Unterhalten steuerbefreite Körperschaften einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bei dem die Freibeträge und -grenzen überschritten sind, werden sie jährlich zur Körperschaftsteuer veranlagt. In diesen Fällen bescheinigt das Finanzamt die Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich in Form einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid. Die Befreiung ist zulässig bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das der Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde. Die gemeinnützige Einrichtung muss dem zum Steuerabzug Verpflichteten schriftlich mitteilen, ob die Kapitalerträge im steuerfreien oder steuerpflichtigen Bereich angefallen sind.

STEUERERKLÄRUNG

Müssen „Annehmlichkeiten“ im Gem-Formular angegeben werden?

| Das Steuerformular „Anlage Gem“ zur Körperschaftsteuererklärung gemeinnütziger Organisationen enthält in Zeile 74 das Feld „Nicht in Erfüllung des Satzungszwecke geleistete unentgeltliche Zuwendungen“. In welchen Fällen hier Angaben gemacht werden müssen, ist nicht geklärt. Die OFD Nordrhein-Westfalen vertritt die Auffassung, dass hier auch „Annehmlichkeiten im Rahmen der Mitgliederpflege“ eingetragen werden müssen. |

Hintergrund | Die Hilfefunktion von ELSTER liefert nur einen allgemeinen Hinweis auf das gemeinnützigkeitsrechtliche Selbstlosigkeitsgebot. Als gesetzlich geregelte Ausnahme käme hier nur die Regelung des § 58 Nr. 5 AO in Frage, nach der eine Stiftung bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwendet darf, den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten. Anders die OFD Nordrhein-Westfalen. Nach ihrer Ansicht müssen hier auch

„Annehmlichkeiten im Rahmen der Mitgliederpflege“ eingetragen werden (OFD Nordrhein-Westfalen, Mein ELSTER für Vereine, 04/2024).

PRAXISTIPP | Eine zwingende Vorgabe, das so zu machen, gibt es nicht. In der Regel wird es genügen, wenn der Verein solche Annehmlichkeiten in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung als „Kosten der Mitgliederpflege“ ausweist.

SPENDENRECHT

Spenden an ausländische Organisation: Amtlicher Vordruck auch bei Auslandsspenden erforderlich

| Ausländische Spendenempfänger dürfen Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn sie im Zuwendungsempfängerregister (ZER) eingetragen sind. Das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt Bayern) hat jetzt aber darauf hingewiesen, dass auch hier für den Spendenabzug eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich ist. |

Wichtig | Nicht in Frage kommt also der vereinfachte Spendennachweis (bis 300 Euro) durch Kontoauszug oder Einzahlungsbeleg. Für die Prüfung zur Aufnahme in das ZER ist das

Bundeszentralamt für Steuern zuständig. Der Antrag auf Aufnahme in das ZER kann dort online gestellt werden (LfSt Bayern, Schreiben vom 14.07.2025, Az. [S 0170.1.1-3/8 St31](#)).

VEREINSRECHT

Rückforderung von Zuschüssen: Zuschussgeber muss Mittelfehlverwendung konkret nachweisen

| Der bloße Verweis auf „Unregelmäßigkeiten“ im Zusammenhang mit den Kassenberichten eines Vereins reicht nicht aus, um eine zweckwidrige Verwendung von Zuwendungen zu belegen. Das ist das Fazit einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH). |

Im entschiedenen Fall hatte ein Sportverein, der Turn- und Tanzsportangebote für Kinder und Jugendliche organisiert, von der Gemeinde über viele Jahre hinweg jährliche Jugendförderzuschüsse entsprechend seiner Mitgliederzahl erhalten. Nach einer Prüfung hob die Gemeinde die Zuschussbewilligungen für die

Jahre 2003 bis 2018 rückwirkend auf und verlangte 28.938 Euro nebst Zinsen zurück. Sie begründete das damit, dass der Verein kein echter Verein sei, sondern faktisch ein von der ersten Vorsitzenden geführtes privates Unternehmen. Er habe außerdem falsche Angaben gemacht und teilweise fingierte Unterlagen vorgelegt.

Dagegen klagte der Verein und bekam vor dem VGH Recht.

Die Gemeinde konnte nicht nachweisen, dass der Verein die Fördermittel zweckfremd verwendet hatte. Der bloße Verweis auf „Unregelmäßigkeiten“ im Zusammenhang mit den Kassenberichten reichte nicht aus, um eine zweckwidrige Verwendung zu belegen. Auch eine arglistige Täuschung der Gemeinde lag nicht vor, weil mit der Beantragung von Fördermitteln keine über den aktuellen Mitgliederbestand hinausgehenden Erklärungen erwartet wurden. Erklärungen

über die rechtlichen Verhältnisse im Verein, die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Pflichten und die Aktivitäten im Rahmen des Vereinslebens hatte der Verein nicht abgegeben. Zwar hatte der Verein 2019 der Gemeinde fingierte Dokumente aus dem Vereinsleben vorgelegt. Das war aber ohne Bedeutung, weil es nur auf den Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Erhalts der Förderung ankam. Ein Fehlverhalten nach Beendigung des Förderverfahrens kann sich nicht mehr auf die Rechtmäßigkeit des Bescheids auswirken (VGH Bayern, Beschluss vom 25.04.2024, Az. [4 ZB 23.950](#)).

GEMEINNÜTZIGKEIT

Keine private Klagebefugnis des Vorstands bei eingetragem Verein

| Ergeht gegen einen Verein ein Verwaltungsbescheid, muss der Vorstand, der gegen den Bescheid rechtliche Schritte einleiten will, beachten, wer klagebefugt ist. Das lehrt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Köln. |

Im konkreten Fall ging es um die Zwangstilllegung eines Motorrads, das auf einen Verein zugelassen war. Anlass für die Stilllegung war, dass die Kfz-Steuer nicht gezahlt worden war. Sitz des Vereins war die Privatadresse eines Vorstandsmitglieds. Dieser klagte gegen den entsprechenden Gebührenbescheid dann auch in eigenem Namen. Er begründete das damit, dass der Verein schon vor längerer Zeit aufgelöst und aus dem Vereinsregister gelöscht worden sei. Tatsächlich war die Löschung aber nicht erfolgt.

Das VG wies die Klage ab, weil dem Vorstandsmitglied als Einzelperson die Klagebefugnis fehlte. Der Gebührenbescheid war eindeutig an den Verein adressiert, auch wenn er an die private Anschrift des Vorstandsmitglieds ging. Der Verein war auch weiterhin existent. Die Rechtspersönlichkeit eines eingetragenen Vereins – so das VG – erlischt erst, wenn seine Auflösung in das Vereinsregister eingetragen wird. Das war aber bis dato nicht geschehen (VG Köln, Gerichtsbescheid vom 16.05.2025, Az. [18 K 3081/24](#)).

SATZUNGSRECHT

Mitgliederversammlung: OLG Celle hält Wahl zwischen verschiedenen Einladungsformen für zulässig

| Eine Satzungsbestimmung, die die Wahl zwischen Einberufungsformen zur Mitgliederversammlung dem Vorstand überlässt, ist nicht in jedem Fall unzulässig. Diese Auffassung vertritt das OLG Celle. |

Im konkreten Fall hatte das Registergericht eine Satzungsklausel moniert, nach der die Einladung zu den Mitgliederversammlungen durch Bekanntgabe/Aushang in der Geschäftsstelle oder schriftliche Benachrichtigung erfolgen konnte. Es vertrat die Auffassung, es dürfe nicht im Belieben des Vereinsvorstands stehen, in unmittelbarer Form (also durch direkt an die Mitglieder gerichtete Schreiben) oder in mittelbarer Form (durch eine die Mitwirkung des Mitglieds erfordernde Bekanntgabe/Aushang) einzuladen. Das sah das OLG Celle anders. Unzu-

lässig sind nur Regelungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen, die den Mitgliedern die Möglichkeit der Kenntnisnahme in unzumutbarer Weise erschweren. Ist – wie das OLG annimmt – eine Einladung durch Aushang (z. B. im Vereinslokal) zulässig, stellt die zusätzliche alternative Möglichkeit, durch schriftliche Benachrichtigung einzuladen, für die Mitglieder keine Erschwernis, sondern sogar eine Erleichterung der Möglichkeit zur Kenntnisnahme dar (OLG Celle, Beschluss vom 22.08.2025, Az. [9 W 65/25](#)).

UNFALLVERSICHERUNG

Unfallversicherung: Wann gelten Ehrenamtler als versicherte Wie-Beschäftigte des Vereins?

I Ehrenamtlich Tätige sind in Vereinen grundsätzlich nicht (über die Berufsgenossenschaft) gesetzlich unfallversichert. Eine Ausnahme stellen arbeitnehmerähnliche, wenn auch unbezahlte Tätigkeiten dar. Das LSG Bayern hat die Anforderungen an eine solche „Wie-Beschäftigung“ jetzt detailliert dargestellt. VBM stellt Ihnen die Entscheidung und das darin entwickelte Prüfschema vor, damit Sie eigene Fälle im Hinblick auf das Vorliegen einer „Wie-Beschäftigung“ gut beurteilen können. I

Der Fall vor dem LSG Bayern

Im konkreten Fall war ein Fluglehrer, der Vorstandsmitglied eines Luftsportvereins war, während eines Schulungsflugs mit einem vereinseigenen Ultraleichtflugzeug verunglückt. Dabei zog er sich erhebliche Verletzungen zu. Die Berufsgenossenschaft bestritt, dass ein Versicherungsschutz bestand. Nicht versichert seien nämlich

- Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern, die dem Vereinszweck entsprechen würden, sowie
- Tätigkeiten, die in der Vereinssatzung geregelt sind.

Nach der Satzung des Fliegerclubs gehöre das Abhalten von Schulungs-, Übungs- und Leistungsflügen zum Zweck und Ziel des Vereins. Bei der unfallbringenden Tätigkeit habe es sich daher nicht um eine Tätigkeit gehandelt, die über die mitgliedschaftsrechtlichen Verpflichtungen hinausgehe.

LSG sieht Sonderregelung für Wie-Beschäftigte erfüllt

Das LSG sah das anders. Nach seiner Auffassung war der Fluglehrer ein sog. Wie-Beschäftigter nach § 2 Abs. 2 SGB VII. Nach dieser Regelung ist jede Verrichtung versichert, die einer Ausübung einer Beschäftigung vergleichbar ist. Es muss dazu eine

- ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende,
- dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit
- von wirtschaftlichem Wert verrichtet werden,
- die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte und regelmäßig verrichtet wird, die in einem fremden Unternehmen dafür eingestellt sind.

Prüfschema kennen und eigene Fälle beurteilen können

Das LSG hat für das Vorliegen einer Wie-Beschäftigung ein detailliertes Prüfschema entwickelt, das vier Punkte umfasst (LSG Bayern, Urteil vom 18.01.2023, Az. [L 3 U 66/21](#)):

1. Es darf sich um keine selbstständige (unternehmerische) Tätigkeit handeln.
2. Es muss eine dem Verein dienende Tätigkeit vorliegen, die dem wirklichen Willen des Vereins entspricht und von wirtschaftlichem Wert ist.
3. Es darf keine Verpflichtung aufgrund der Vereinssatzung bestehen.
4. Die Tätigkeit darf nicht aufgrund allgemeiner Vereinsübung ausgeübt werden.

1. Keine unternehmerische Tätigkeit

Unternehmer – so das LSG – ist nach der gesetzlichen Definition in § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII derjenige, dem das Ergebnis seines Unternehmens unmittelbar zum Vor- und Nachteil gereicht. Dafür ist kein Geschäftsbetrieb oder eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit erforderlich.

Eine solche Unternehmertätigkeit sah das LSG nicht. Der Ehrenamtler hatte von seiner Fluglehrertätigkeit weder nennenswerte Vorteile noch trug er wirtschaftliche Risiken. Seine Tätigkeit war auch aus vertragsrechtlicher Sicht nicht untypisch für eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit – etwa weil es sich um einen Werkvertrag nach § 631 BGB handelte.

2. Tätigkeit ist von wirtschaftlichem Wert

Nach Auffassung des LSG waren im Fall des Fluglehrers die Kriterien einer dem Verein dienenden Tätigkeit, die dem wirklichen Willen des Vereins entspricht und eine Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert darstellt, ohne Weiteres

erfüllt. Auf die Beweggründe, die eine Person zum Tätigwerden veranlassen, kommt es dabei für den Unfallversicherungsschutz nicht an. Deswegen sprechen ideelle Motive – wie Kameradschaft und Freude an der Tätigkeit – nicht gegen ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis.

3. Verpflichtung aufgrund der Vereinssatzung

Die Mitgliedschaft in einem Verein schließt ein Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein aus und damit auch nicht eine versicherte Tätigkeit als Wie-Beschäftigter. Es ist aber zu unterscheiden zwischen Arbeitsleistungen, die nur auf Mitgliedschaftspflichten beruhen, und Arbeitsleistungen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden.

Bei einer Wie-Beschäftigung darf keine unmittelbare Verpflichtung zum Tätigwerden aufgrund der Vereinssatzung, durch Vereinsbeschluss oder durch Eigenverpflichtung bestehen. Gekennzeichnet sind diese geringfügigen Tätigkeiten im Allgemeinen dadurch, dass sie nur wenig zeitlichen oder sachlichen Arbeitsaufwand erfordern. Dabei kann die Geringfügigkeit bei jedem Verein verschieden zu bewerten sein. Nicht versichert sind Tätigkeiten, die ein Verein von jedem seiner Mitglieder erwarten kann und die von den Mitgliedern dieser Erwartung entsprechend auch verrichtet werden.

■ Beispiele für nicht versicherte Tätigkeiten

Regelmäßige Arbeiten zur Herrichtung und Reinigung von Sportplätzen, Verkauf von Eintrittskarten, Ordnungsdienst bei Veranstaltungen.

Im konkreten Fall hatte die Satzung aber außer der Beitragspflicht keine weiteren Mitgliederpflichten geregelt.

Das LSG widerspricht hier der Berufsgenossenschaft: Die Nennung des Vereinszwecks in der Satzung trifft für sich alleine genommen noch keine Aussage darüber, auf welche Art und Weise dieser Zweck verfolgt werden soll. Flugunterricht kann nicht nur durch Mitglieder erteilt werden, sondern grundsätzlich auch durch vereinsfremde Personen. Es fehlt also eine unmittelbare Verpflichtung zum Tätigwerden aufgrund der Vereinssatzung.

Lediglich mittelbar kann bei der Ermittlung der Vereinspflichten der Vereinsmitglieder der Ver-

einszweck herangezogen werden, wenn die Frage im Raum steht, ob eine Tätigkeit für den Verein im Rahmen der allgemeinen Vereinsübung im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks von den Mitgliedern erwartet werden kann.

4. Tätigkeit aufgrund allgemeiner Vereinsübung

Neben einer allgemeinen mitgliedschaftsrechtlichen Verpflichtung kann eine Verpflichtung zu Tätigkeiten auch durch „allgemeine Vereinsübung“ bestehen. Dazu gehören geringfügige Tätigkeiten, die ein Verein von seinen Mitgliedern erwarten kann und die von diesen entsprechend auch verrichtet werden. Solche Tätigkeiten müssen auch nicht im gleichen Maß von allen Mitgliedern erbracht werden. Es ist nämlich nicht unüblich, dass besonders qualifizierte Mitglieder aktiver sind – etwa Übungsleiter in Sportvereinen.

Hier kommt es auch auf den Umfang der Arbeit an, ob trotz der mitgliedschaftlichen Bindung ein Beschäftigungsverhältnis zum Verein vorliegt. Die Geringfügigkeitsgrenze ist überschritten, wenn sich eine Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert deutlich erkennbar von dem Maß an vergleichbarer Aktivität abhebt, die die Vereinsmitglieder üblicherweise einbringen. Auch hier kommt es nicht unbedingt auf die Satzungszwecke an. Lediglich mittelbar – so das LSG – kann bei der Ermittlung der Vereinspflichten der Vereinszweck herangezogen werden; nämlich bei der Frage, ob eine Tätigkeit für den Verein im Rahmen der allgemeinen Vereinsübung bezogen auf den Vereinszweck von den Mitgliedern erwartet werden kann.

Für die Tätigkeit des Fluglehrers sah das LSG das nicht. Er war als Vorstandsmitglied (Referent Motorflug) bereits in größerem Zeitumfang für den Fliegerclub tätig, sodass er nach den im Fliegerclub geltenden Regelungen keine zusätzlichen Arbeitsleistungen mehr erfüllen musste.

FAZIT | Das Urteil zeigt, dass Versicherungsschutz als Wie-Beschäftigter eher die Ausnahme als die Regel ist. Will der Verein seine ehrenamtlich Tätigen absichern, sollte er die – sehr günstige – freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung oder eine private Gruppenunfallversicherung abschließen.

SOZIALVERSICHERUNG

Der Vereinsgeschäftsführer: Ist er versicherungspflichtig beschäftigt oder selbstständig?

Ein Vereinsgeschäftsführer ist in die Organisation des Arbeitgebers eingegliedert und damit nicht selbstständig tätig, wenn er innerhalb der rechtlichen Strukturen des Vereins nicht die Rechtsmacht besitzt, ihm nicht genehme Beschlüsse des Vorstands oder gar der Mitgliederversammlung zu verhindern. Das hat das LSG Hessen klargestellt. |

Der Fall vor dem LSG Hessen

Im zu entscheidenden Fall hatte ein Verein nach-
einander mit zwei Personen einen Dienstleistungs-
vertrag für Geschäftsführungstätigkeiten
geschlossen. Diese übernahmen Aufgaben wie
Buchhaltung, Verwaltung, Zahlungsverkehr und
weitere Tätigkeiten (Vorbereitung von Arbeits-
verträgen, Ausstellung von Arbeitsbescheini-
gungen). Für einen Arbeitsumfang von ca. zwei
Tagen pro Woche erhielten sie je eine feste Ver-
gütung von 2.100 Euro pro Monat. Bei einer Prü-
fung kam die Deutsche Rentenversicherung
Bund (DRB) zum Ergebnis, dass es sich um kei-
ne selbstständigen Tätigkeiten handele.

Die Entscheidung des LSG

Die Klage des Vereins war vergeblich. Das LSG
folgte der Ansicht der DRB (LSG Hessen, Urteil
vom 16.01.2025, Az. [L 8 BA 36/22](#)).

Es gab Für und Wider

Das LSG sah zwar Merkmale einer selbstständigen Tätigkeit. Das waren

- der Abschluss eines Dienstleistungsvertrags ohne Regelungen zu Urlaub oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie
- vertragliche Regelungen zur Nachbesserung und Haftung.

Es überwogen aber die Merkmale, die für eine abhängige Beschäftigung sprachen; nämlich

- die pauschale monatliche Vergütung,
- der feste Umfang der Arbeitszeit,
- nicht näher definierte Aufgabenbereiche „Geschäftsführung auf Zeit“ bzw. „kaufmännische Verwaltung“, weil das Absprechen mit dem Verein bzw. dessen Mitarbeitern erforderte,
- dass den Geschäftsführern Arbeitsplatz und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt wurden,
- dass die Geschäftsführer kein unternehmerisches Risiko trugen; sie setzten kein eigenes Kapital ein und bezogen eine feste Vergütung.

Kriterium „Eingliederung in die Arbeitsorganisation“ gab den Ausschlag

Ein wesentliches Merkmal, das für eine Beschäftigung sprach, war, dass die Geschäftsführer in die unternehmerischen Strukturen des Vereins eingegliedert waren, weil ihre Dienstleistungen in einer vom Verein vorgegebenen Ordnung aufgingen. Eigenverantwortlichkeit und inhaltliche Freiheiten bei der Aufgabenerfüllung seien allein kein aussagekräftiges Indiz für Selbstständigkeit, wenn die erbrachten Tätigkeiten in den Betriebsablauf planmäßig und funktionsgerecht dienend eingebunden seien. Dass die Geschäftsführer bei der Art der Ausführung ihrer Aufgaben weitgehend weisungsfrei tätig waren, fällt hier nicht ins Gewicht.

Auch wenn die Geschäftsführer teilweise nach außen aufgetreten sind, taten sie das nicht als Geschäftsführer ihres eigenen Gewerbes, sondern als Teil der Organisationseinheit des Vereins. Dabei waren sie weder Teil des Vorstands noch konnten sie als Verwaltungsleiter maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung und Führung des Vereins nehmen. Dafür war die Mitgliederversammlung zuständig.

Geschäftsführer sind qua Vereinsrecht weisungsgebunden

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden über § 27 Abs. 3 BGB die für den Auftrag geltenden Vorschriften (§§ 664 ff. BGB) und damit auch § 665 BGB Anwendung. Daraus ergibt sich schon, dass der Vorstand gegenüber dem Verein weisungsgebunden ist. Erst recht gilt das dann für den untergeordneten Verwaltungsleiter, der einen Teil der Geschäfte des Vorstands erbringt, ohne selbst Vorstandsmitglied zu sein.

FAZIT | Das LSG bestätigt die Rechtsprechung, wonach Vereinsgeschäftsführer regelmäßig abhängig beschäftigt sind (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.01.2020, Az. [L 11 BA 1596/19](#); BAG, Beschluss vom 11.07.2024, Az. [9 AZB 9/24](#)).

UMSATZSTEUER

Der Vorsteuerabzugs-Fall aus der Praxis: Wie sind Mitgliedsbeiträge und Nutzungsentgelte steuerlich abzugrenzen?

I Der Vorsteuerabzug aus der Errichtung und dem Betrieb von Sportanlagen ist ein Thema, bei dem Vereine immer wieder auf den Widerstand des Finanzamts stoßen. Nicht immer ist dabei die Rechtsauffassung des Finanzamts, die Einnahmen aus der Nutzung der Einrichtung als umsatzsteuerfrei zu qualifizieren, „wasserdicht“. Das lehrt folgender Fall aus der Praxis. I

Verein errichtet Traglufthalle und will Vorsteuer ziehen

Ein gemeinnütziger Hockeyverein hat mehrere Mannschaften, von denen zwei in Amateurligen spielen. Für den winterlichen Trainingsbetrieb hat der Verein kürzlich eine Traglufthalle errichtet. Um die Kosten für Betrieb und Bau der Halle zu finanzieren, erhebt der Verein von den Mannschaften Nutzungsgebühren, die von deren Mitgliedern eingezogen werden. Den Mannschaften steht es frei, die Halle (entgeltlich) zu nutzen oder die Freiplätze (kostenfrei). Außerdem vermietet der Verein die Halle in geringem Umfang auch an Dritte (zum Regelsteuersatz).

Der Verein macht aus den Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Traglufthalle den vollen Vorsteuerabzug geltend, weil die Nutzung der Halle ausschließlich entgeltlich erfolgt. Auf die Nutzungsgebühren – auch der Mitglieder – erhebt er Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz (nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG).

Das Finanzamt führte eine Umsatzsteuersonderprüfung durch und kam zum Ergebnis, dass nur ein anteiliger Vorsteuerabzug zu dem Anteil möglich ist, zu dem die Halle an Dritte vermietet wird. Die Nutzungsgebühren der Mitglieder seien dagegen als zusätzliche Mitgliedsbeiträge zu behandeln und damit umsatzsteuerfrei.

Hat das Finanzamt Recht?

Die Auffassung des Finanzamts entspricht weder den vereinsrechtlichen Voraussetzungen für Mitgliedsbeiträge noch den Vorgaben der Finanzverwaltung für echte Mitgliedsbeiträge.

Was ist ein Mitgliedsbeitrag?

Mitgliedsbeiträge sind nur, was das Mitglied dem Verein aus dem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis schuldet. Beiträge müssen deswegen der Art (Regel- oder Sonderbeiträge) und dem Inhalt (Geld- oder Arbeitsleistungen) nach in der Satzung geregelt sein.

Nach diesen vereinsrechtlichen Vorgaben handelt es sich bei den Zahlungen der Mitglieder für die Nutzung der Halle um keine (Sonder-) Beiträge, weil es keine entsprechende Satzungsregelung gab. Außerhalb der Satzung (etwa in einer Beitragsordnung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung) können Beiträge nicht verpflichtend geregelt werden.

Echte und unechte Beiträge

Die Finanzverwaltung grenzt – trotz langjähriger anderslautender Rechtsprechung – bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Mitgliederzahlungen weiterhin „echte“ von „unechten“ Mitgliedsbeiträgen ab (UStAE Abschn. 1.4. Ziff. 1). Danach sind Beiträge mangels Leistungsaustausch nicht steuerbar, wenn „eine Vereinigung zur Erfüllung ihrer den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig wird und dafür echte Mitgliederbeiträge erhebt, die dazu bestimmt sind, ihr die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen.“ Es fehle dann an einem Leistungsaustausch mit dem einzelnen Mitglied.

Dagegen liegen unechte (steuerbare) Zahlungen vor, wenn ein Verein für Leistungen, die den Sonderbelangen der einzelnen Mitglieder dienen, Entgelte erhebt, die nach der tatsächlichen oder vermuteten Inanspruchnahme durch die Mitglieder bemessen sind. Nach dieser Definition sind die Zahlungen der Mannschaftsmitglieder für die Nutzung der Halle ohne Zweifel als „unechte“ Beiträge steuerbar.

Die Auffassung des Finanzamts weicht also klar von den Vorgaben der Bundesfinanzverwaltung ab. Deren Auffassung entspricht aber nicht der Rechtsprechung von EuGH und BFH. Dort wird nämlich nicht unterschieden zwischen Mitgliedsbeiträgen und Entgelten für bestimmte Leistungen des Vereins. Aus umsatzsteuerlicher Sicht macht es also keinen Unterschied, ob die Zahlungen als Beiträge oder als Entgelte für eine konkrete Leistung behandelt werden.

Das eigentliche Problem: Steuerbefreiung als sportliche Veranstaltung

Der Prüfer des Finanzamts ist erkennbar nicht vertieft mit der Thematik vertraut. Dabei könnte er eine steuerrechtlich profundere Argumentation nutzen: Er könnte die Nutzungsentgelte als Teilnahmegebühren für eine sportliche Veranstaltung behandeln, die nach § 4 Nr. 22a UStG umsatzsteuerbefreit ist.

Diese Regelung befreit sportliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine von der Umsatzsteuer, wenn das Entgelt in Teilnahmegebühren besteht. Die Steuerfreiheit erfasst organisatorische Maßnahmen (= Veranstaltungen) eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern ermöglichen, Sport zu treiben, wobei eine bestimmte Organisationsform oder -struktur nicht vorgegeben ist. Nicht steuerfrei ist die bloße Nutzungsüberlassung von Sportgegenständen oder -anlagen (BFH, Urteil vom 20.03.2014, Az. [V R 4/13](#)).

Die Anforderungen an eine „sportliche Veranstaltung“ sind dabei nicht allzu hoch. Eine Nutzungsgebühr für eine Sportanlage kann zur Teilnahmegebühr für eine sportliche Veranstaltung werden, wenn der Verein über die bloße Zurverfügungstellung der Anlage (nur geringe) Organisationsleistungen erbringt.

■ Beispiel

Das FG München hat das Überlassen eines Schießstands bereits deswegen als sportliche Veranstaltung betrachtet, weil das Schießen immer unter Aufsicht von Personen stattfand, die der Verein gestellt hatte (FG München, Urteil vom 29.01.2015, Az. [14 K 1553/12](#)). Damit gewährleistete der Verein einen organisatorischen Rahmen, ohne den das Schießen nicht durchgeführt werden konnte bzw. durfte.

Das muss dann auch für das gemeinschaftliche Training einer Mannschaft gelten. Es spielt – wie das FG München feststellt – keine Rolle, ob das Entgelt der Vereinbarung nach für die bloße Nutzung der Halle bezahlt wird. Die Tatsache, dass dort das gemeinschaftliche Training unter Aufsicht oder Anleitung eines Trainers erfolgt, qualifiziert das Nutzungsentgelt zur Teilnahmegebühr am Training – also an einer sportlichen Veranstaltung. Ein Wahlrecht des Vereins

gibt es hier nicht. Es dürfte auch fraglich sein, ob diese steuerliche Behandlung durch eine entsprechende organisatorische Änderung anders bewertet werden kann.

Die denkbare – aber ungünstige – Gestaltungsmöglichkeit

Um den Vorsteuerabzug zu sichern, wäre nur Folgendes denkbar: Die Mannschaft tritt nicht als Teil des Vereins auf, sondern als eigene Organisation (Steuerpflichtiger). Die Mannschaft mietet also die Halle an und die Zahlungen der Mitglieder gehen an die Mannschaft, die dann den Betrag gesammelt an den Verein entrichtet.

Es handelt sich dann nicht mehr um eine sportliche Veranstaltung des Vereins. Die Mannschaft ist als (BGB-Gesellschaft oder nicht-rechtsfähiger Verein) nicht gemeinnützig. Sie unterfällt damit nicht der Befreiungsregelungen des § 4 Nr. 22b UStG.

Diese Gestaltung wird aber dazu führen, dass das Finanzamt die Überlassung der Halle an die Mannschaften nicht mehr als Zweckbetrieb anerkennt. Das hat Folgen für die Finanzierung: Es dürfen dafür keine zweckgebundenen Mittel verwendet werden, bzw. es findet eine Überführung in den steuerpflichtigen Bereich statt, die mit nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln ausgeglichen werden muss.

Zu prüfen ist dann freilich, welche steuerlichen Folgen für die Mannschaft entstehen. Da keine Überschüsse erzielt werden, kann keine Ertragsteuerpflicht entstehen. Allerdings würden die Nutzungsentgelte der Mannschaftsmitglieder umsatzsteuerpflichtig, wenn die Kleinunternehmergrenze überschritten wird.

FAZIT | Der Vorsteuerabzug aus Sportanlagen ist für Vereine ein problematisches Thema. Nur im Sonderfall ist er uneingeschränkt möglich. Mit Verweis auf § 4 Nr. 22b UStG kann das Finanzamt vielfach den Vorsteuerabzug verweigern oder stark einschränken. Gestaltungen (wie die o. g. oder auch die Auslagerung der Sportanlagen auf eine getrennte Gesellschaft) führen meist ertragsteuerlich zu einem ungünstigen Ergebnis. Es muss dann geprüft werden, ob der (höhere) Vorsteuerabzug das rechtfertigt.

DATENSCHUTZ

Das Datenschutz-Update für Vereine: Wo was schiefgelaufen ist

Das „Schöne“ am Datenschutzrecht ist die Transparenz der Behörden. Regelmäßig veröffentlichen die Landesbeauftragten für Datenschutz nämlich ihre Tätigkeitsberichte. Aus denen kann man erkennen, was „schieflaufen“ kann, aber nicht sollte. In den Berichten finden sich auch immer wieder Vorfälle aus dem Vereinsbereich. VBM hat sie für Sie ausgewertet. |

Datenschutzthema „erweitertes Führungszeugnis“

Vereine, die mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen arbeiten, müssen sich auch von Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII, § 30a Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister [BZRG]). In diesem erweiterten Führungszeugnis werden Sexualstraftaten aufgeführt, die in einem „normalen“ Führungszeugnis nicht aufgeführt werden. Gerade hier handelt es sich um besonders sensible Daten i. S. v. Art. 10 DSGVO, sodass Sie hier besondere Anforderungen erfüllen müssen.

Wann darf ein Führungszeugnis angefordert werden?

Dies betrifft vor allem die Frage, ob Sie überhaupt ein solches Führungszeugnis anfordern dürfen. Der 30. Bericht des Landesbeauftragten für Datenschutz in NRW (LDI NRW, S. 141 ff.) weist darauf hin, dass das Interesse des Vereins überwiegen wird, wenn er Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat (§ 72a Abs. 2 SGB VIII). Gleiches gilt für die Betreuung erwachsener Schutzbefohlener (§ 124 Abs. 2 SGB IX).

Wichtig | Nach § 30a Abs. 3 BZRG dürfen Sie die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis nur verarbeiten, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit erforderlich ist, die Anlass zur Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist. Sie müssen diese Daten unverzüglich löschen, wenn die Person die Tätigkeit nicht ausübt.

■ Beispiel

Ein Sportverein organisiert ein Sommerferien-camp und sucht ehrenamtliche Betreuer. Dazu müssen diese ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bewerber A legt sein Zeugnis vor, kommt aber später nicht zum Einsatz. Der Verein muss diese Daten unverzüglich löschen.

Welche Daten dürfen Sie wie verarbeiten?

Da § 30a Abs. 3 BZRG ausdrücklich darauf weist, dass Sie nur die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis verarbeiten dürfen, dürfen Sie weder von Arbeitnehmern noch von Ehrenamtlichen das Führungszeugnis im Original oder als Kopie zu Ihren Akten nehmen. Es ist nur ein „Sichtvermerk“ erlaubt, dass Sie das erweiterte Führungszeugnis eingesehen haben und dort keine Eintragungen ersichtlich waren. Darauf weist sowohl der 5. Tätigkeitsbericht der EKD Deutschland (Seite 46) auch der 30. Bericht des LDI NRW (Seite 143) hin.

Datenschutzthema „Protokolle im Verein“

Im Vereinen sollten Protokolle der Mitgliederversammlungen veröffentlicht werden. Zum einen, um für Transparenz zu sorgen und zum anderen, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Wichtig | Die Frage, innerhalb welcher Frist eine Klage erhoben werden muss, hängt davon ab, ab wann die Mitglieder Kenntnis von den Beschlüssen (durch das Protokoll) haben. Jedenfalls kann eine verspätete Übersendung des Protokolls das Hinausschieben einer Klageerhebung rechtfertigen, wenn der Inhalt des Protokolls für eine Klage von Bedeutung ist (OLG Hamm, Urteil vom 01.03.2021, Az. [I-8 U 61/20](#)).

Der Aushang im Schaukasten

Keine gute Idee ist es jedoch, wenn der Verein die Protokolle mit ungeschwärzten Namen in einem Schaukasten veröffentlicht, der auch für Außenstehende einsehbar ist. Darauf weist der Bericht des LDI NRW (Seite 144 f.) explizit hin. Die Folge war hier eine Verwarnung für den Verein.

Wichtig | Eine Verwarnung nach Art. 58 Abs. 2b DSGVO dokumentiert einen Datenschutzverstoß! Werden bei Ihrem Verein später weitere Verstöße festgestellt, kann sich diese Verwarnung auch bußgelderhöhend auswirken (Art. 83 Abs. 2 e DSGVO).

Personenbezogene Daten in Protokollen am besten schwärzen

Möchte Ihr Verein die Sitzungsprotokolle einem offenen Personenkreis ohne Einwilligung der dort genannten Personen zugänglich machen, müssen Sie die personenbezogenen Daten in den Protokollen unkenntlich machen bzw. schwärzen.

Im Protokoll veröffentlichte Anwesenheitsliste ist unproblematisch

Unproblematisch ist aus datenschutzrechtlicher Sicht, wenn Sie das Protokoll der Mitgliederversammlung mit einer namentlichen Anwesenheitsliste den Mitgliedern bekannt geben. Darauf hat die Behörde aus Bremen in ihrem 7. Jahresbericht (S. 73) hingewiesen. Hier sei es sogar erforderlich, dass Mitglieder, die nicht anwesend waren, sich anhand der Anwesenheitsliste von der ordnungsgemäßen Beschlussfassung überzeugen können.

Ein hilfreicher Hinweis wurde hier auch gegeben: „Jede Person geht bei einem Vereinsbeitritt wissentlich und willentlich eine Verbindung zu den anderen Vereinsmitgliedern ein und kann daher im Regelfall nicht mit einem Anonymbleiben rechnen“.

Datenschutzthema „Videoüberwachung“

Das Thema der Videoüberwachung bleibt im Fokus, auch im Vereinsbereich. Über eine Videoüberwachung, die gestoppt wurde, berichtet der Bericht des LDI NRW (S. 137 f.). Hier hatte ein privates Museum sowohl den Innen- als auch den Außenbereich überwacht. Die Aufnahmen wurden 30 Tage lang gespeichert. Dies war nicht mehr gerechtfertigt, da selbst die Polizei solche Befugnisse nicht hatte.

Wichtig | Die „Datenschutzkonferenz“ (Zusammenschluss der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder) empfiehlt eine maximale Speicherdauer von 48 Stunden; eine längere Speicherdauer müssen Sie begründen.

Mit einer Videoüberwachung im Schwimmbad musste sich die Behörde aus Brandenburg befassen (Seite 27 ff.). Hier war eine Überwachung im Umkleidebereich unzulässig; auch der Schwimmbereich durfte nur videoüberwacht werden, wenn die Flächen durch die Aufsichtspersonen nur schwer einsehbar waren.

PRAXISTIPP | Beabsichtigen Sie, eine Vereinsanlage mit einer Videoüberwachung auszustatten, empfehlen wir, dies mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Legen Sie bei der Anfrage dar, warum Sie die Überwachung vornehmen möchten (Vandalismus, häufige Einbrüche etc.). Zeigen Sie der Behörde, wo Kameras installiert werden sollen, und welcher Bereich aufgenommen wird. Stellen Sie hier auch klar, dass Sie durch Schilder auf die Überwachung hinweisen und dass Sie die Aufnahmen nicht länger als 48 Stunden speichern. Bieten Sie hier auch einen „Vor-Ort-Termin“ an, um dem Sachbearbeiter zu zeigen, wie Sie sich die Überwachung vorstellen. So sind Sie auf der sicheren Seite.

Datenschutzthema „Mitgliederdaten“

Manche Vereine haben andere Vereine („Verbände“) oder juristische Personen (z. B. eine GmbH) als Mitglied. Hier verarbeiten die Vereine häufig auch die Daten der Vertreter, wie die des Vorstands, des Geschäftsführers oder eines anderen Vertreters. Auch hier müssen Sie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Standards beachten, da Kontaktdaten einer natürlichen Person, die eine juristische Person vertritt, eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt (EuGH, Urteil vom 03.04.2025, Rs. [C-710/23](#)).

Grundsatz der Datensparsamkeit

Sie dürfen als Verein nur die Daten verarbeiten, die Sie für den konkreten Zweck benötigen (Art. 5 Abs. 1 c DSGVO). Hier wurde ein Sportverein durch die Behörde in Schleswig-Holstein (Seite 74) darauf hingewiesen, dass er nicht berechtigt sei, Gesundheitsdaten seiner Mitglieder für die Teilnahme am Training abzufragen, welche Sportverbände allenfalls für Wettkampfvorbereitung benötigen würden.

Nutzung von Mitgliederdaten

Bei der Mitgliederverwaltung müssen Sie den Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 b DSGVO) beachten. D. h., dass Sie die Mitgliederdaten nur für den bestimmten Zweck der Mitgliederverwaltung nutzen. Hier wies die Behörde aus Rheinland-Pfalz (Seite 44) bezüglich einer Notarkammer hin, die – wie auch bei Vereinen üblich – ihren Mitgliedern zum Geburtstag gratulierte. Nach der Beschwerde eines „Geburtstagskindes“ wies die Behörde darauf hin, dass dies zwar der Beziehungspflege dienen würde, aber ohne ausdrückliche Einwilligung nicht zulässig sei.

Wichtig | Wollen Sie Mitgliedern zum Geburtstag gratulieren, müssten Sie dies bei den Mitgliedern abfragen und sich eine Einwilligung geben lassen.

Verarbeiten Sie die Telefonnummer Ihrer Mitglieder und haben diesen bei der Aufnahme mitgeteilt, dass die Nummer „nur für den Notfall“ genutzt wird, ist es unzulässig, wenn Sie Mitglieder später anrufen, um sie auf andere Vereinsangebote aufmerksam zu machen (Schleswig-Holstein, Seite. 72).

Weitergabe von Mitgliederdaten

Eine Weitergabe von Mitgliederdaten ist nicht generell verboten. Hier kommt es darauf an, warum Sie die Daten weitergeben. Besteht z. B. ein berechtigtes Interesse, müssen Sie diese Daten ggf. auch herausgeben.

■ Beispiel

Ein Mitglied möchte eine Mitgliederversammlung einberufen lassen; der Vorstand weigert sich jedoch. Um die nach § 37 Abs. 2 BGB erforderliche Unterstützung zu erhalten, verlangt er die Mitgliederliste.

Lösung: Dieser Anspruch besteht grundsätzlich. Datenschutzrechtliche Bestimmungen stehen dem Herausgabeanspruch nicht entgegen (OLG München, Urteil vom 24.03.2016, Az. 23 U 3886/15). Hier ist jedoch der Verein verpflichtet, vor der Herausgabe der Daten zu prüfen, ob nicht ein milderer Mittel in Betracht kommt, das genauso geeignet ist, dem Interesse des Mitglieds zu genügen. Darauf hat die Berliner Behörde in ihrem Bericht 2021 (Seite 117) hingewiesen.

Wichtig | Wenn ein Zweck (= Beschlussgegenstand) und der Grund (= Erforderlichkeit der Einberufung) durch das Mitglied angegeben wurde, sollte der Vorstand prüfen, ob er nicht direkt selbst die Mitgliederversammlung einberuft. Dann ist es nicht mehr erforderlich, die Mitgliederliste herauszugeben.

Die Behörde aus Schleswig-Holstein (Seite 71) wies darauf hin, dass eine Weitergabe von Mitgliederdaten an eine Stiftung durch einen Vereinsvorsitzenden ohne Einwilligung des Mitglieds nicht zulässig sei, auch wenn die Stiftung „nur“ um Spenden bitten wollte. Der Verein hatte sich hier auf eine alte Regelung im Bundes-

datenschutzgesetz (§ 28 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 BDSG) bezogen. Danach war die Datenverarbeitung zum Zwecke der Spendenwerbung zulässig. Diese Regelung ist mit der Schaffung der DSGVO und der Neuregelung des BDSG aber aufgehoben worden.

Glimpflicher ging eine Entscheidung des EuGH (Urteil vom 04.10.2024, Rs. C-621/22) aus, der ein berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO) eines Sportverbandes sah, als dieser Mitgliederdaten der Mitglieder seiner angeschlossenen Vereine an einen Sponsor gegen Entgelt weitergab.

Wichtig | Der EuGH wies aber auch darauf hin, dass die Verarbeitung zur Verwirklichung des in Rede stehenden berechtigten Interesses absolut notwendig sein muss und die Interessen dieser Mitglieder gegenüber dem berechtigten Interesse nicht überwiegen. Dieses berechnete Interesse muss nicht zwingend gesetzlich bestimmt sein, muss jedoch rechtmäßig sein, sodass auch ein wirtschaftliches Interesse ausreichend sein kann. Diese erforderliche Abwägung wird nun das nationale Gericht noch vornehmen müssen. Bevor Sie jedoch Daten der Mitglieder an einen Sponsor weitergeben, sollten Sie sich eine Einwilligung der Mitglieder zur Weitergabe geben lassen. Hierauf wies der EuGH auch ausdrücklich hin, dass dies ein weniger einschneidender Eingriff wäre.

Datenschutzthema „Verlust von Daten“

In vielen Tätigkeitsberichten wird auch darauf verwiesen, dass bei einem physischen Verlust von Daten (USB-Sticks etc.) immer darauf zu achten ist, dass eine Verschlüsselung besteht; insbesondere bei Daten von Kindern (Berlin, Seite 124). Auch in anderen Bereichen wird mehr Sensibilisierung von Menschen gefordert, die mit Daten zu tun haben; sei es bei der erforderlichen Sorgfalt beim Versand von Daten (richtiger Empfänger; Kirchliche Datenschutzaufsicht Ost, S. 53 f.; Bericht Berlin, Seite 125) oder ein zu sorgloser Umgang bei Phishingmails.

Wichtig | Hier wurde eindringlich darauf hingewiesen, dass vor dem Versand der jeweilige Inhalt der Nachricht, einschließlich der Anhänge kontrolliert werden müsse, um Fehlleitungen zu vermeiden.

SATZUNG

Satzungsgestaltung: So können Sie die Themen „Mitgliederversammlung“ und „Rechnungsprüfung“ gut regeln

Die Satzung ist eine entscheidende Stellschraube für die praktische Vereinsorganisation. Lernen Sie nachfolgend Lösungen und Empfehlungen kennen, wie Ihr Verein die Themen „Mitgliederversammlung“ und „Rechnungsprüfung“ gut regeln kann.

Das Thema „Mitgliederversammlung“

Rund um die Mitgliederversammlung gibt es einigen Regelungsbedarf.

Vorstand unterlässt Einberufung der Mitgliederversammlung

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist – wenn die Satzung nichts anderes bestimmt – der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl (im Sinne des BGB, also lt. Eintrag im Vereinsregister) zuständig und berechtigt. Die Satzung muss hier also zunächst keine weiteren Regelungen treffen.

Grundsätzlich ist für die Einberufung kein gültiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Besteht der Vorstand aus mehreren vertretungsberechtigten Mitgliedern, sollte die Satzung die Zuständigkeit eingrenzen oder einen Beschluss des Vorstands verlangen, damit es bei Konflikten im Vorstand nicht zu konkurrierenden Einladungen kommt.

MUSTERFORMULIERUNG Vorstand und die Einberufung der MV

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands eingeladen. Der Vorstand kann dazu eines seiner Mitglieder oder eine dritte Person beauftragen.

Weil die Einladung zur Mitgliederversammlung keine Außenvertretungshandlung ist, kann die Satzung auch ein anderes Organ vorsehen. Im Regelfall ist das nicht praktikabel. Das Verfahren könnte aber für den Sonderfall vorgesehen werden, dass der Vorstand sich weigert, die Versammlung einzuberufen, und damit auch das umständliche Verfahren der Einberufung auf Verlangen einer Minderheit ersetzen oder abkürzen. Dabei sollte aber ein höheres als das Zehn-Prozent-Quorum gewählt werden, das das BGB für das Minderheitenbegehren vorsieht, um einen Missbrauch zu vermeiden.

MUSTERFORMULIERUNG Sonderverfahren zur Einberufung der MV

Die Mitgliederversammlung wählt im Turnus der Vorstandswahl ein Mitglied für die Einberufung der Mitgliederversammlung im Sonderfall. Es nimmt die Einberufung der Mitgliederversammlung vor, wenn die dafür erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen oder wenn der Vorstand trotz eines Antrags von einem Drittel der Mitglieder die Versammlung nicht binnen sechs Wochen einberuft. Dem Mitglied ist nach seiner Wahl vom Vorstand die aktuelle Mitgliederliste zugänglich zu machen.

Wichtig | Der letzte Satz soll sicherstellen, dass die Mitgliederdaten für die Einladung jederzeit vorliegen.

Mitgliederliste ist unvollständig oder nicht aktuell

Es kommt nicht selten vor, dass der Verein keine aktuelle Mitgliederliste hat. Er riskiert dann, dass nicht eingeladene Mitglieder Beschlüsse der Mitgliederversammlung wirksam anfechten. Die Satzung könnte für diesen Fall eine Lösung treffen, bei der sich die Mitglieder regelmäßig „zurückmelden“ müssen. Zwar wird es nicht sinnvoll sein, Mitglieder, die das unterlassen, aus dem Verein auszuschließen. Die Satzung könnte ihnen aber das Recht entziehen, Beschlüsse der Versammlung anzufechten, weil sie nicht eingeladen wurden. Das Verfahren könnten zugleich genutzt werden, um die Adressdaten aktuell zu halten.

MUSTERFORMULIERUNG Jährliche Rückmeldung der Mitglieder

Die Mitglieder müssen dem Verein jährlich bis zum 15.01. ihre aktuelle Post- und E-Mail-Adresse (oder weitere Daten) mitteilen. Mitglieder, die das unterlassen, verwirken das Recht, Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzufechten, weil sie nicht eingeladen wurden.

Mitgliederliste bereinigen

Häufig treten Mitglieder „stillschweigend“ aus dem Verein aus. Das kann durch Einstellung der Beitragszahlungen oder durch Umzug ohne Mitteilung der neuen Adresse erfolgen. Um in den Fällen ein umständliches Ausschlussverfahren zu vermeiden, kann eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgen.

MUSTERFORMULIERUNG Streichung aus der Mitgliederliste

Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrags mehr als drei Monate in Rückstand sind oder dem Verein ihre aktuelle postalische oder E-Mail-Adresse nicht mitteilen, können von der Mitgliederliste gestrichen werden. Eine Anhörung des Mitglieds ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Damit wäre eine Streichung insbesondere möglich, wenn Einladungen zur Mitgliederversammlung nicht zustellbar sind. Die Kann-Regelung erlaubt es dem Verein aber, auf den Ausschluss zu verzichten, solange in diesem Fall die Beiträge weitergezahlt werden.

Das Thema „Rechnungsprüfung“

Auch wenn es gesetzlich dazu keine Verpflichtung oder spezielle Vorgaben gibt, finden sich in den meisten Vereinssatzungen Regelungen zur Rechnungs- oder Kassenprüfung. Oft erschöpfen diese sich allerdings in der Wahl der Rechnungsprüfer.

Um für den Vorstand, aber auch für die Rechnungsprüfer selbst Rechtsicherheit zu schaffen, sollte die Satzung oder eine entsprechende Vereinsordnung die Rechnungsprüfung näher regeln.

Wahl der Kassenprüfer

Zunächst sollten das Wahlverfahren und die Voraussetzungen für das Amt geregelt werden.

MUSTERKLAUSEL / Wahlverfahren

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren einen/zwei Rechnungsprüfer (und einen Stellvertreter). Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören und in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen.

MUSTERKLAUSEL Voraussetzungen für das Amt

Die Rechnungsprüfer sollten Kenntnisse im Buchführungsbereich haben. Sie verpflichten sich zu unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über alle Gegebenheiten, über die sie im Rahmen der Rechnungsprüfung Kenntnis erlangen.

Bei größerem Verein kann die Rechnungsprüfung auch extern durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden:

MUSTERKLAUSEL Externer Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beauftragt wird.

Umfang der Prüfung

Beim Umfang der Rechnungsprüfung gibt es oft Unsicherheiten. Hier sollte die Satzung den Prüfungsumfang spezifizieren und insbesondere klarstellen, dass nicht die gesamte Geschäftsführung des Vorstands überprüft wird.

MUSTERKLAUSEL Umfang der Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich in Zusammenhang mit der Vorlage des Wirtschaftsberichts des Vorstands. Gegenstand der Prüfung sind

- Kassen-, Bank- und sonstige Vermögensbestände des Vereins,
- ob die Ausgaben zweckgebunden getätigt wurden und korrekt belegt sind,
- ob die Aufstellungen (Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen, Vermögensübersichten usw.) sachlich und rechnerisch richtig sind,
- ob die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet wurden.

Eine Prüfung der Belege muss nur stichprobenartig erfolgen.

Klarstellen kann die Satzung auch, welche Mitwirkungspflichten der Vorstand hat. Das ist aber nicht zwingend erforderlich, weil sie sich aus § 259 Abs. 1 BGB ergeben. Sinnvoll ist auch zu regeln, wie lange vorher die Prüfung angekündigt werden muss, damit der Vorstand die Unterlagen zusammenstellen kann.

MUSTERKLAUSEL Mitwirkungspflichten des Vorstands

Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüfer melden die Prüfung mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand an.

Berichtspflichten der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und berichten an diese. Um Konflikte mit dem Vorstand zu vermeiden und ihm die Möglichkeit zu geben, Unklarheiten auszuräumen und Fehler zu beheben, ist es sinnvoll, dass der Prüfbericht zunächst dem Vorstand zur Stellungnahme vorgelegt wird.

MUSTERKLAUSEL Vorlage des Prüfberichts an den Vorstand

Die Rechnungsprüfer erstellen einen schriftlichen Prüfbericht, den sie zunächst dem Vorstand zur Stellungnahme vorlegen. Einwände und Hinweise des Vorstands zum Prüfbericht sind beim späteren Bericht an die Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

MUSTERKLAUSEL Bericht in der Mitgliederversammlung

Die Rechnungsprüfer berichten im Rahmen der Jahreshauptversammlung an die Mitgliederversammlung. Der Prüfbericht kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

Natürlich kann auch geregelt werden, dass der Prüfbericht vereinsintern veröffentlicht oder allen Mitgliedern zugeschickt wird.

Geregelt werden kann auch, dass die Rechnungsprüfer eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands abgeben:

MUSTERKLAUSEL Empfehlung zur Entlastung des Vorstands

Die Rechnungsprüfer geben im Rahmen ihres Berichts eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands.

Etablierung einer Finanzordnung

Um die Satzung schlank zu halten, können die o. g. Regelungen zu Umfang und Ablauf der Rechnungsprüfung auch in eine Finanzordnung ausgelagert werden. Dort können natürlich auch andere Finanzfragen geregelt werden, z. B. zum Aufwandsersatz für den Vorstand und für ehrenamtlich Tätige. Insbesondere könnten dort auch nähere Regelungen zu den Rechnungslegungspflichten des Vorstands getroffen werden.

MUSTERKLAUSEL Beschluss über Finanzordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Finanzordnung, die (u. a.) den Ablauf und den Umfang der Rechnungsprüfung regelt.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Mit Verlusten in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben richtig umgehen

I Verluste bei steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten sind ein Thema, das gemeinnützige Einrichtungen immer wieder beschäftigt. Meist steht dabei der mögliche Verlust der Gemeinnützigkeit im Vordergrund. Es gibt aber noch weitere spezielle Fragen. Etwa, wie Verlustvorträge zu behandeln sind oder ob es möglich ist, Betriebe trotz Dauerverlusten weiterzuführen. Lernen Sie nachfolgend die Antworten kennen. I

Ausgangspunkt: Der Mittelbindungsgrundsatz

Verluste außerhalb des satzungsbezogenen steuerbegünstigten Bereichs (also in Vermögensverwaltung und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) sind nach Auffassung von Finanzverwaltung und Rechtsprechung grundsätzlich schädlich für die Gemeinnützigkeit. Das entspricht dem Mittelbindungsgrundsatz des § 55 Abs. 1 AO. Er gibt vor, dass die Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen.

Verluste im nicht begünstigten Bereich werden nach dieser Auffassung durch Mittel der steuerbegünstigten Sphäre ausgeglichen. Dabei kommt es nicht auf einen Liquiditätsabfluss an, sondern auf eine Minderung des Gesamtvermögens. Das bedeutet, dass grundsätzlich jeder Verlust schädlich ist.

■ Beispiel Verluste durch Abschreibungen

Das gilt z. B. für Verluste, die durch Abschreibungen auf ausschließlich im steuerpflichtigen Bereich genutzte Anlagegüter entstehen. Der Mittelabfluss ist hier bereits durch die Anschaffung entstanden. Das ist zunächst unschädlich, soweit dafür keine zeitnah zu verwendenden Mittel eingesetzt wurden, weil die Mittel insoweit erhalten blieben und durch später erzielte Überschüsse der steuerbegünstigten Sphäre wieder zugeführt werden. Durch Verluste aus Abschreibungen (also einer Minderung des Werts der Anlagegüter) gehen sie aber tatsächlich verloren.

Durch Verluste in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben werden zweckgebundene Mittel – und zweckgebunden sind alle Mittel des Vereins – zweckfremd aufgezehrt.

Das verstößt gegen den Mittelbindungsgrundsatz – es droht der Entzug der Gemeinnützigkeit. Allerdings duldet die Finanzverwaltung hier eine Reihe von Ausnahmen.

Ab welcher Höhe ist ein Verlust schädlich?

Eine bestimmte Grenze, bis zu den Verlusten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unschädlich für die Gemeinnützigkeit, gibt es nicht. Rechtsprechung und Finanzverwaltung heben bei der Frage nicht auf die Höhe des Verlustes ab, sondern auf seine Ursache und einen möglichen Verlustausgleich durch Gewinn früherer oder späterer Perioden.

Der BFH hat die Zulässigkeit eines Verlustausgleichs aus zweckgebundenen Mitteln sehr streng gefasst (Beschluss vom 01.07.2009, Az. I R 6/08). Er vertritt hier die Auffassung, dass ein Ausgleich von Verlusten nur dann kein Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot ist, wenn die Verluste auf einer Fehlkalkulation beruhen und die Körperschaft im Folgejahr dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt.

PRAXISTIPP I Schon aus dieser Vorgabe ergibt sich aber, dass sehr geringe Verluste kein Problem darstellen können, wenn die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe im Folgejahr wieder Überschüsse erzielen.

In einem späteren Fall hat der BFH das weniger grundsätzlich gesehen. Er benennt hier den Einwand, man könne gemeinnützigen Körperschaften nicht auf der einen Seite wirtschaftliche Betätigungen zur Mittelbeschaffung gestatten, ihnen gleichzeitig aber die Erwirtschaftung von Verlusten strikt verbieten. Im behandelten Fall war das aber für den BFH ohne Bedeutung, weil der betreffende Verein in vier von fünf Jahren mit seinem Vereinslokal einen erheblichen Ver-

lust erzielt hatte. Der Verein hatte den Betrieb zudem fortgesetzt, obwohl mit der bestehenden Struktur des Gaststättenangebots mit keinen Überschüssen mehr zu rechnen war.

Wichtig | Es sind also vor allem Dauerverluste, die die Gemeinnützigkeit gefährden.

Umsatzfreigrenze spielt keine Rolle

Dass der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb wegen Unterschreitung der Umsatzfreigrenze von 45.000 Euro nicht steuerpflichtig ist, spielt keine Rolle (BFH, Beschluss vom 01.07.2009, Az. [I R 6/08](#)). Die Umsatzfreigrenze hat nur zur Folge, dass der Geschäftsbetrieb nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ändert auch in den Jahren, in denen die Besteuerungsgrenze unterschritten wird, seinen Charakter nicht. Er bleibt also der nicht zweckbezogenen Sphäre zugeordnet. Mit dem Verlustausgleich besteht also auch in diesem Fall ein Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Bagatellvorbehalt

In einer neueren Entscheidung vertritt der BFH (allerdings bezogen auf überhöhte Vergütungen) bezüglich Mittelfehlverwendungen eine andere Auffassung: Ein Entzug der Gemeinnützigkeit ist bei kleineren Verstößen gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 AO unverhältnismäßig (BFH, Urteil vom 12.03.2020, Az. [V R 5/17](#)). Dieser „Bagatellvorbehalt“ muss grundsätzlich auch bei kleineren Verlusten in der nichtbegünstigten Steuersphäre gelten.

Finanzverwaltung ist weniger streng als BFH

Die Finanzverwaltung behandelt Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb weniger streng als der BFH. Zunächst benennt sie eine Reihe von Ausnahmen, bei denen ein Verlust unschädlich sein soll. Die gehen über die vom BFH genannten Fälle hinaus.

Die Finanzverwaltung argumentiert, dass steuerbegünstigte Körperschaften steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe regelmäßig nur unterhalten, um dadurch zusätzliche Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zu beschaffen. Es kann deshalb unterstellt werden, dass etwaige Verluste bei Betrieben, die schon längere Zeit bestehen, auf einer

Fehlkalkulation beruhen (AEAO, Ziff. 8 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Wie wird der Verlust ermittelt?

Rechtsprechung und Finanzverwaltung sind sich darüber einig, dass für das Vorliegen eines Verlustes das Ergebnis des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausschlaggebend ist (AEAO, Ziff. 4 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO; BFH, Urteil vom 14.12.2023, Az. [V R 28/21](#); FG Hamburg, Urteil vom 05.12.2024, Az. [5 K 125/23](#)).

Wichtig | Der BFH hat diese Auffassung aber relativiert. Danach kann ein Dauerverlustbetrieb die Steuerbegünstigung auch dann gefährden, wenn seine Verluste dauerhaft durch die Gewinne anderer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ausgeglichen werden (BFH, Urteil vom 14.12.2023, Az. [V R 28/21](#)). Verluste in einzelnen Betrieben können also im Entstehungsjahr mit Gewinnen aus anderen Betrieben verrechnet werden. Nur wenn nach der Saldierung noch eine Unterdeckung bleibt, liegt ein Ausgleich des Verlustes durch Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs vor. Grundsätzlich führt das im Jahr der Verlusterzielung zu einer Gefährdung der Gemeinnützigkeit.

Für jeden einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der keinen Zweckbetrieb darstellt, muss der Gewinn getrennt ermittelt werden. Dabei dürfen nur die Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt werden, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind (§ 64 Abs. 1 AO). Es müssen also die betrieblich veranlassten Aufwendungen von den Aufwendungen für den steuerbegünstigten Bereich abgegrenzt werden.

Voll dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können alle Aufwendungen, die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst wurden. Das sind alle Aufwendungen, die ohne den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht angefallen oder – anteilig – geringer gewesen wären. Für die Zuordnung von Aufwendungen, die sowohl mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als auch mit dem steuerbegünstigten Bereich zusammenhängen (gemischte Aufwendungen), muss eine Aufteilung vorgenommen werden.

PRAXISTIPP | Typischerweise gehören zu den gemischten Aufwendungen Gemeinkosten wie Mieten, Gehälter, Versicherungen, aber auch Abschreibungen auf gemischt genutzte Anlagegüter. Hier können Sie in einem gewissen Rahmen durch einen entsprechenden Aufteilungsschlüssel das Ergebnis günstiger „rechnen“.

Verluste sind in Grenzen tolerabel

Wie oben gezeigt sind Verluste in Mittelbeschaffungsbetrieben grundsätzlich gemeinnützigkeitsschädlich. Das kann aber nicht in allen Fällen gelten. Das liegt u. a. daran, dass jede wirtschaftliche Betätigung auch wirtschaftliche Risiken enthält, die im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden können.

Das entspricht auch der Ansicht der Finanzverwaltung. Da steuerbegünstigte Körperschaften steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe regelmäßig nur unterhalten, um zusätzliche Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zu beschaffen, müssen Verluste in bestimmtem Umfang toleriert werden (AEAO, Ziff. 8 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Verluste bei Verstößen gegen das Selbstlosigkeitsgebot

Daraus folgt aber auch, dass Verluste strenger bewertet werden müssen, die aus Tätigkeiten resultieren, bei denen nicht die Mittelbeschaffung im Vordergrund steht. Das gilt insbesondere für Betriebe, die in erster Linie der günstigen Selbstversorgung von Vereinsmitgliedern dienen.

■ Beispiel

Eine Vereinsgastronomie, die überwiegend von Vereinsmitgliedern besucht wird, macht regelmäßig Verluste, weil sie keine kostendeckenden Preise ansetzt.

Folge: Hier liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit vor, wenn die Preise nicht marktüblich sind. Unschädlich wären die Verluste nur, wenn sie nicht höher sind als das, was Vereinsmitgliedern als Annehmlichkeiten üblicherweise gewährt werden darf (40/60-Euro-Grenze).

Wichtig | Bei einem Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot können Verluste auch dann gemeinnützigkeitsschädlich sein, wenn sie durch Überschüsse aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ausgeglichen werden.

Wann sind Verluste unschädlich?

Finanzverwaltung und -gerichte haben aber eine Reihe von Ausnahmen festgelegt, bei denen trotz Verlusten bei zweckfremden Tätigkeiten die Gemeinnützigkeit nicht entzogen wird. Unschädlich ist demnach

1. ein Verlust, wenn dem ideellen Bereich in den vorangegangenen sechs Jahren Gewinne in mindestens gleicher Höhe zugeführt wurden,
2. ein Verlust, der durch die Berücksichtigung von anteiligen Abschreibungen oder anderen Gemeinkosten auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter entstanden ist,
3. ein Verlust, der auf einer Fehlkalkulation beruht und innerhalb eines Jahres wieder ausgeglichen wird,
4. Anlaufverluste neu gegründeter Betriebe, wenn diese nach drei Jahren ausgeglichen werden,
5. der Ausgleich eines Verlustes durch ein Darlehen, bei dem Zins und Tilgung der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb trägt.

1. Verlustausgleich durch Gewinne der Vorjahre

Ähnlich wie bei der Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen verschiedenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben können Verluste auch mit Gewinnen der Vorjahre verrechnet werden. Unschädlich ist nach Auffassung der Finanzverwaltung ein Verlust, wenn dem ideellen Bereich in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind. Der Verlustausgleich wird hier als Rückgabe früherer, durch das Gemeinnützigkeitsrecht vorgeschriebener Gewinnabführungen angesehen (AEAO Nr. 4 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1).

Das gilt aber nur bei gelegentlichen Verlusten. Zudem darf der Verlust nicht höher sein als der Gewinn aus den sechs Vorjahren.

■ Beispiel

Ein gemeinnütziger Sportverein hat mit seiner Gaststätte in den Jahren 2023 und 2024 jeweils einen Gewinn von 30.000 Euro erwirtschaftet. Im Jahr 2025 kommt es zu einem Verlust in Höhe von 40.000 Euro.

Folge: Der Verlust bleibt ohne Schaden für die Gemeinnützigkeit.

Vor allem Dauerverluste sind also ein Problem. Das Finanzamt wird es meist auch tolerieren, wenn zwei Jahre nacheinander Verluste entstehen. Dann muss die Körperschaft aber recht schnell Maßnahmen ergreifen, damit es zu keinen weiteren Verlustjahren kommt.

2. Verluste durch anteilige Abschreibungen und Gemeinkosten

Unschädlich für die Steuerbegünstigung ist der Verlust eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, wenn er ausschließlich durch die Berücksichtigung von anteiligen Abschreibungen auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter entstanden ist und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Wirtschaftsgut wurde für den steuerbegünstigten Bereich angeschafft und wird nur zur besseren Kapazitätsauslastung und Mittelbeschaffung teilweise für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt. Das Wirtschaftsgut – typischerweise technische Anlagen und Immobilien – darf dabei aber nicht größer ausgelegt sein als für die Nutzung im steuerbegünstigten Bereich notwendig.
- Die Körperschaft verlangt für die Leistungen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs marktübliche Preise.
- Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bildet keinen eigenständigen Sektor eines Gebäudes (z. B. die Gaststätte in einer Sporthalle).

Diese Regelung der Finanzverwaltung (AEAO, Ziff. 8 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO) unterstellt, dass die entsprechenden Anlagen für den steuerbegünstigten Bereich angeschafft wurden und vorwiegend Überkapazitäten zweckfremd genutzt werden.

■ Beispiel

Ein Tennisverein hat für 150.000 Euro eine neue Halle gebaut. Zu 20 Prozent nutzt er sie für die Vermietung an Nichtmitglieder (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb). Aus dieser Vermietung entsteht (bei Berücksichtigung der Abschreibungen) ein Verlust von 1.200 Euro pro Jahr. Dieser Verlust ist unschädlich, weil sich bei einer Abschreibungsdauer von 20 Jahren (= 7.500 Afa-Rate pro Jahr) und einem davon auf die Vermietung entfallenden Anteil von 20 Prozent (= 1.500 Euro) eine anteilige Abschreibung ergibt, die höher ist als der jährliche Verlust.

Die Preise für die Nutzung mussten aber marktüblich sein. Eine Überdimensionierung wird hier in der Regel nicht bestehen – außer die Halle enthält mehr Plätze als der Verein ohne die Vermietung an Nichtmitglieder benötigen würde.

Für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die einen abgrenzbaren Bereich eines Gebäudes bilden und deshalb nicht gemischt genutzt werden, gilt das aber nicht.

■ Beispiel

Ein Bowling-Verein erzielt mit der Vereinsgaststätte in der Bowlingbahn nachhaltige Verluste.

Folge: Hier können die anteiligen Abschreibungen auf das Gebäude bei diesem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht zur Minderung des gemeinnützigkeitsschädlichen Verlustes angesetzt werden.

Das gleiche Verfahren bei der gemeinnützigkeitsrechtlichen Beurteilung von Verlusten gilt auch für die Berücksichtigung anderer gemischter Aufwendungen (z. B. zeitweiliger Einsatz von Personal des ideellen Bereichs in einem steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb). Da sich die Kapazitäten in der Regel aber in relativ kurzen Zeiträumen an den Bedarf anpassen lassen, werden sich Dauerverluste – anders als bei gemischt genutztem Anlagevermögen – so nicht rechtfertigen lassen.

3. Verlust durch Fehlkalkulation

Ebenfalls unschädlich ist der Ausgleich des Verlustes eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit Mitteln des ideellen Bereichs. Voraussetzung ist, dass

- der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht,
- die Körperschaft innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt und
- die zugeführten Mittel nicht aus zweckgebundenen Mitteln stammen (BFH, Urteil vom 13.11.1996, Az. [I R 152/93](#)).

Unabdingbar für den Erhalt der Gemeinnützigkeit ist aber die Rückführung der Mittel. Der BFH hat seine frühere Auffassung (BFH, Urteil vom 02.10.1968, Az. [I R 40/68](#)), dass es genügt, wenn der Verein ernsthaft einen Verlustausgleich auf andere Weise versucht hat, ausdrücklich revidiert. Die Rechtsprechung berücksichtigt dabei, dass die Geschäftsführer von gemeinnützigen Einrichtungen sehr oft über keine betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügen und ihre Tätigkeit für die Körperschaft ehrenamtlich ausüben. Verluste aufgrund von Fehlkalkulationen sind daher häufig nicht zu vermeiden. Sie müssen notfalls auch mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs abgedeckt werden, um Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden und die Fortführung der steuerbegünstigten Tätigkeiten nicht zu gefährden. Wenn die für den Verlustausgleich eingesetzten Mittel nur zeitweilig dem ideellen Tätigkeitsbereich entzogen werden, kommt es zudem zu keiner den Wettbewerb nachhaltig beeinflussenden Daueralimentation des Nicht-Zweckbetriebs (BFH, Urteil vom 13.11.1996, Az. [I R 152/93](#)).

Die Frist von zwölf Monaten für die Zurückführung der Mittel verschafft den Körperschaften ausreichend Zeit, um in einer ordentlichen Mitgliederversammlung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen und sich die benötigten Mittel zu beschaffen.

Die Zuführungen zu dem ideellen Bereich können aus dem Gewinn des (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der in dem Jahr nach der Entstehung des Verlustes erzielt wird, geleistet werden.

Darüber hinaus kann ein solcher Verlust durch folgende Maßnahmen gedeckt werden:

- Umlagen, die von den Mitgliedern zur Deckung dieser Verluste erhoben werden. Diese Zahlungen sind aber keine steuerlich

abzugsfähigen Spenden. Da ein Leistungsaustausch fehlt, sind sie aber auch nicht umsatzsteuerpflichtig.

- Zuschüsse von Dritten, die ausdrücklich für die Verlustdeckung gezahlt werden. Damit der Verwendungszweck unstrittig ist, sollte mit dem Zuwendungsgeber eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

4. Anlaufverluste

Dass neu gegründete Betriebe in den ersten Jahren oft noch nicht die Gewinnzone erreichen, ist eine betriebswirtschaftliche Binsenweisheit. Entsprechend vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass beim Aufbau eines neuen Betriebs eine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für den Ausgleich von Verlusten auch dann unschädlich für die Steuerbegünstigung ist, wenn mit Anlaufverlusten zu rechnen war (AEAO Nr. 8 zur § 55 Abs. 1 Nr. 1).

Dieser Auffassung folgt auch der BFH (Beschluss vom 01.07.2009, Az. [I R 6/08](#)). Er begründet das damit, dass steuerbegünstigte Körperschaften eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben dürfen. Das folge aus § 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 2 KStG und § 64 AO.

Der BFH hat aber klargestellt, dass diese Anlaufverluste nur aus nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln gedeckt werden dürfen. Er folgt damit der Logik, dass Mittel, die nicht zeitnah zu verwenden sind, langfristig von der zweckgebundenen Verwendung freigestellt sind. Es spielt dann keine Rolle, ob sie lediglich zweckfremd investiert sind oder dort zunächst verloren gehen und dann durch entsprechenden Gewinn wieder verfügbar werden.

Gemeinnützige Körperschaften müssen – so die Vorgabe der Finanzverwaltung – aber in der Regel innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des Entstehungsjahres des Verlustes dem ideellen Bereich wieder Mittel zuführen, die gemeinnützigkeitsunschädlich dafür verwendet werden dürfen (AEAO Nr. 8 zur § 55 Abs. 1 Nr. 1). Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass im Einzelfall auch Anlaufverluste über mehr als drei Jahre geduldet werden. Das erscheint praxisnah, weil es widersinnig wäre, Betriebe auflösen zu müssen, die zwar nicht schnell genug, aber absehbar in die Gewinnzone kommen. Zumal das mit weiteren Verlusten verbunden sein wird.

Allerdings lässt sich aus der Regelung auch ableiten, dass Betriebe nicht begonnen werden dürfen, wenn sie voraussichtlich eine Anlaufzeit von mehr als drei Jahren benötigen.

Wichtig | Ist nach drei Jahren nach Beginn der entsprechenden wirtschaftlichen Tätigkeit nicht absehbar, wann Gewinne erwirtschaftet werden, muss der Betrieb in der Regel eingestellt werden.

5. Verlustausgleich durch betriebliches Darlehen

Möglich ist nach Auffassung der Finanzverwaltung auch ein Verlustausgleich durch ein betriebliches Darlehen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (AEAO Nr. 7 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1). Statt durch Mittel des ideellen Bereichs, die entsprechend rückgeführt werden müssen, wird der Verlust hier also durch Fremdkapital finanziert. Unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist das aber nur, wenn Tilgung und Zinsen für das Darlehen ausschließlich aus Mitteln des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs geleistet werden.

Alternativ können bereits in dem Betrieb verwendete ideelle Mittel durch ein Darlehen, das dem Betrieb zugeordnet wird, an den ideellen Bereich der Körperschaft zurückgegeben werden. Das muss innerhalb der Frist von zwölf Monaten nach dem Ende des Verlustentstehungsjahres geschehen.

Zur Besicherung solcher Darlehen darf auch das Vermögen des steuerbegünstigten Bereichs mit einer Sicherheit für ein betriebliches Darlehen belastet werden (z. B. Grundschuld auf einer Sporthalle). Die Eintragung einer Grundschuld – so die Finanzverwaltung – bedeutet nämlich noch nicht, dass das belastete Vermögen für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet worden ist (AEAO Nr. 7 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1).

Problematisch wird es natürlich, wenn der Verein das Darlehen nicht mehr bedienen kann und die kreditgebende Bank die Besicherung in Anspruch nimmt. Hierzu hat sich die Finanzverwaltung nicht geäußert.

Problemfall – in Kauf genommene Dauerverluste

In der Regel liegt es in Ihrem Eigeninteresse, in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Dauerverluste zu verhindern. Das gilt aber nicht immer. Ein klassischer Fall sind Vereinsgastronomien, die vor allem aus dem Grund betrieben werden, um den Standort attraktiver zu machen.

■ Beispiel

Ein Tennisverein hat seine Anlagen, die er an Mitglieder und Dritte vermietet, in einem städtischen Randgebiet. Gäste für das Lokal außerhalb der eigenen Nutzer sind hier kaum zu gewinnen, weswegen die Gastronomie keine Kostendeckung erzielt. Der Verein möchte das Lokal aber weiter betreiben, weil er befürchtet, sonst auch Nutzer der Sportanlage zu verlieren.

Dieses Argument wird beim Finanzamt wohl nicht verfangen. Dauerverluste sind nur dann unschädlich, wenn sie mit Gewinnen aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnet werden können. Im Fall des Tennisvereins kämen dafür insbesondere die Nutzungsgebühren der Nichtmitglieder in Frage.

FAZIT | Aus den verschiedenen Regelungen der Finanzverwaltung und Rechtsprechung lässt sich der Eindruck gewinnen, als sei Ihre gemeinnützige Einrichtung mit Ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehr oder weniger zum Erfolg verdammt – bei Strafe des Verlustes der Gemeinnützigkeit. Tatsächlich zeigt aber die Praxis, dass der Entzug der Gemeinnützigkeit aus diesem Grund die seltene Ausnahme ist. Die Empfehlung lautet: Bei Dauerverlusten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb rechtzeitig mit dem Finanzamt in Kontakt treten und mit ihm eine Lösung entwickeln. Wir stehen Ihnen dafür gerne beratend zur Verfügung.

FRAGE 1

Anspruch auf Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen im Vorstandsamt?

| Nach unserer Geschäftsordnung des Vorstands zahlt der Verein Reisekosten. Nun fordern die Vorstandsmitglieder bei Dienstreisen auch die Erstattung eines Verpflegungsmehraufwands nach steuerlichen Pauschätzen. Muss der Verein ihn zahlen, auch wenn es nicht in der Geschäftsordnung geregelt ist? |

ANTWORT: Der Vorstand hat per Gesetz Anspruch auf Aufwandsersatz. Die steuerlichen Pauschalen gelten vereinsrechtlich aber nicht.

Die gesetzliche Regelung

Die gesetzliche Grundlage für den Aufwandsersatz im Ehrenamt ist § 27 Abs. 3 BGB, der auf § 670 BGB (Auftragsrecht) verweist. Der Vorstand ist durch sein Amt Beauftragter i. S. v. § 662 BGB (unentgeltliche Geschäftsbesorgung). Eine weitere Genehmigung durch Vereinsordnungen oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung ist für einen Aufwandsersatzanspruch deswegen nicht erforderlich. Sie könnten ihn auch nicht ausschließen. Der BGH vertritt die Auffassung, dass zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen auch Verpflegungsmehraufwendungen gehören. Sie sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten (BGH, Urteil vom 14.12.1987, Az. [II ZR 53/87](#)).

Der Verein muss also angemessene Mehrkosten für die Verpflegung ersetzen, wenn sich der Vorstand auf Reisen, die er für den Verein macht, verpflegen muss. Was angemessen ist, hängt u. a. von der Größe des Vereins und dessen

finanziellen Verhältnissen ab, sowie von Reiseziel und -dauer.

Steuerliche Pauschalen gelten nicht

Die steuerlichen Pauschalen greifen zivilrechtlich aber nicht. Der Vorstand muss also die tatsächlichen Kosten nachweisen und den Mehraufwand bestimmen, weil Essen und Trinken ja zunächst Kosten der privaten Lebenshaltung sind, die auch ohne die ehrenamtliche Tätigkeit anfallen. Der Verein muss also nur den Teil erstatten, der tatsächlich einen Mehraufwand darstellt; also die Kosten, die bei Verpflegung zuhause oder am Vereinssitz nicht angefallen wären. Die steuerlichen Pauschalen (14 bzw. 28 Euro ab acht bzw. 24 Stunden Reisedauer) sind aber eine gute Orientierungshilfe.

Ausschluss nur per Satzung

Nach § 40 BGB kann die Regelung des § 27 Abs. 3 BGB nur per Satzung abgeändert werden. Es müsste hier also eine entsprechende Regelung aufgenommen werden, nach der der Verein keinen oder nur bestimmten Aufwandsersatz bezahlt, also z. B. Verpflegungsmehraufwendungen ausschließt. Auf eine Regelung in der Geschäftsordnung kommt es also nicht an.

FRAGE 2

Versteigerung auf Schulfest: Kann eine Zahlung in eine steuerlich abzugsfähige Spende und ein Entgelt aufgeteilt werden?

| Im Rahmen eines Schulfestes hat unser Schulförderverein von den Kindern gebaute Legobilder versteigert. Einige der Bilder sind deutlich über dem Marktwert (des Bausatzes) erworben worden. Ist es möglich, dafür eine Spendenquittung auszustellen? |

ANTWORT: In Nachhinein darf aus einer solchen Zahlung kein Spendenanteil „herausgerechnet“ werden. Es muss also eine andere rechtliche Konstruktion gefunden werden, die eine Spende ermöglicht.

Keine Aufteilung der Zahlung ohne vorherige Festlegung des Entgeltanteils

Eine solche Aufteilung wäre bei Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen oft wünschenswert, weil die „Kunden“ oft bereit sind, für die

gute Sache einen Aufschlag zu zahlen. Das strenge spendenrechtliche Gebot der Unentgeltlichkeit schließt das aber aus. Das hat auch die Rechtsprechung klargestellt: Eine Aufteilung der Zahlung in ein angemessenes Entgelt und eine den Nutzen übersteigende „unentgeltliche“ Leistung scheidet bei einer einheitlichen Gegenleistung aus. Auch im Fall einer Teilentgeltlichkeit fehlt der Zuwendung nämlich insgesamt die geforderte Uneigennützigkeit (BFH, Urteil vom 02.08.2006, Az. **XI R 6/03**).

Eine Aufteilung des Preises wäre nur möglich, wenn es dafür eine vertragliche Grundlage gibt. Dazu müsste der Preis feststehen und die weitere Zahlung freiwillig erfolgen. Im Rahmen einer Versteigerung ist das so nicht zu gestalten, weil hier ja der Preis – also das Meistgebot – eben nicht feststeht.

Versteigerung auf Rechnung Dritter

Bei Versteigerungen wird hier oft folgende Lösung gewählt: Die zu versteigernde Sache wird nicht zunächst der gemeinnützigen

Organisation überlassen, sondern bleibt formell im Eigentum des Einreichers. Die Versteigerung erfolgt dann in dessen Namen und auf dessen Rechnung. Der Meistbietende spendet das erzielte Gebot.

Da die Zahlung dem Einreicher zusteht, die Leistung aber der Meistbietende erhält, kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden – aber an den Einreicher, weil er auf die ihm zustehenden Zahlung zugunsten des Vereins verzichtet.

Die Lösungsempfehlung für den konkreten Fall

Die Lösung bestünde im vorliegenden Fall also darin, dass die Eltern die Bilder zunächst – zum marktüblichen Preis – kaufen und dann im eigenen Namen versteigern lassen. Auch wenn sie das Bild selbst ersteigern, können sie eine Zuwendungsbestätigung erhalten. Dann aber nicht in Höhe des Meistgebots, sondern über eine Sachspende in Höhe des Verkehrswerts des Bildes.